



Pensionskonto NEU

Kontoerstgutschrift



Die in dieser Broschüre angeführten Bestimmungen gelten für Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind.

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



IN DIESER BROSCHÜRE FINDEN SIE:

Seite

Pensionskonto NEU	
einfach, transparent, sicher	1
Datenergänzungsverfahren.....	2
Pensionskonto Neu ab 2014	3
Kontoerstgutschrift	3
Berechnung der Kontoerstgutschrift	3
Ausgangsbetrag	4
Vergleichsbetrag.....	4
Ausgangsbetrag – Vergleichsbetrag – Kontoerstgutschrift	9
Mitteilung über die Kontoerstgutschrift	12
Widerspruchsverfahren	12
Zuordnung von Kindererziehungszeiten	12
Neuberechnung der Kontoerstgutschrift bei Stichtagen von 2014 bis 2016	12
Nachträgliche Änderungen der Kontoerstgutschrift	13
Berechnung der Pension ab 2014	14
Anhang	17
Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG).....	17
Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)	20
Beratungs- und Auskunftsdienst	22
Dienststellen	23
Informationsmaterial	24

PENSIONSKONTO NEU EINFACH, TRANSPARENT, SICHER!

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) wird für ab dem **1.1.1955** geborene Versicherte seit 2005 ein Pensionskonto geführt.

Sind Versicherungszeiten nur im Pensionskonto erworben, wird die Pension mit dem Pensionskonto berechnet. Liegen jedoch Versicherungszeiten sowohl bis **31.12.2004** als auch ab **1.1.2005** vor, wurde auf Grund von Übergangsbestimmungen die Pensionshöhe bis **1.12.2013** in Form der Parallelrechnung bestehend aus dem Zusammenwirken drei verschiedener Rechtslagen ermittelt:

- Pensionskonto (APG)
- Rechtslage 2004 (BBG 2003)
- Rechtslage 2003 (ASRÄG 1997)

Mit der Einführung des neuen Pensionskontos ab **1.1.2014** gilt für alle ab **1.1.1955** geborenen Versicherten nur noch ein einziges Pensionskontosystem, welches die Parallelrechnung ablöst. Dieses ermöglicht eine effektive Vorausberechnung der jeweiligen Pensionshöhe. Die Pension wird damit verständlich, transparent und nachvollziehbar.

Maßgebliche Gesetze und Novellen:

Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Budgetbegleitgesetz 2003 (BBG 2003)

Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 (ASRÄG 1997)

Datenergänzung

Das Pensionskonto für alle ab dem 1. Jänner 1955 Geborene ist eine persönliche Sammlung aller Daten, die für den zukünftigen Pensionsanspruch von Bedeutung sind. Ab 1972 werden alle für den Pensionsanspruch, gegebenenfalls für die Berechnung der Kontoerstgutschrift und die Pensionsberechnung maßgeblichen Daten zentral beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger elektronisch gespeichert.

In dieser zentralen Datenbank sind jedoch folgende, für die Pensionsversicherung bedeutsame Daten nicht enthalten und müssen mit Hilfe des/der Versicherten vom Pensionsversicherungsträger ergänzt werden:

- Zeiten von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten,
- Zeiten der Kindererziehung,
- Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes,
- Zeiten ohne versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit (zB geringfügige Beschäftigung),
- Zeiten ohne Erwerbstätigkeit im In- und Ausland,
- Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Ausland

Aufstellung der wichtigsten Versicherungszeiten im Anhang auf Seite 17.

Für ca. 3,6 Mio. Konten wurden im Jahr 2014 Kontoerstgutschriften errechnet. Personen, mit einem vollständigen Versicherungsverlauf erhielten eine endgültige Kontoerstgutschrift. Personen, mit Lücken im Versicherungsverlauf erhielten eine vorläufige Kontoerstgutschrift.

Was ist für ein vollständiges Pensionskonto noch zu tun?

Der Mitteilung über die Kontoerstgutschrift liegt ein persönlicher Versicherungsverlauf bei. Dieser ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu kontrollieren! Sollten Versicherungszeiten fehlen oder andere Korrekturen notwendig sein, sind diese dem Pensionsversicherungsträger bekannt zu geben.

Lohnt es sich noch fehlende Daten zu melden?

Nur durch Mithilfe der Versicherten ist es möglich Lücken im Versicherungsverlauf zu ergänzen. Es gehen keine Ansprüche verloren, da fehlende Zeiten bis zur Pension jederzeit nachgemeldet werden können. Werden jedoch Zeiten erst nach dem 31.12.2016 gemeldet, gelten für die Kontoerstgutschrift andere Berechnungsvorschriften siehe Seite 13.

Pensionskonto NEU ab 2014

Die bereits bestehenden Pensionskonten beginnen neu mit der Gutschrift aller bis **31.12.2013** erworbenen Anwartschaften. Diese Anwartschaften werden als **Kontoerstgutschrift** (Gesamtgutschrift) für das Jahr 2013 in das Pensionskonto eingetragen. Ab dem **1.1.2014** erworbene Beitragsgrundlagen für Versicherungszeiten werden wie bisher dem Pensionskonto gutgeschrieben.

Keine Änderung erfolgt bei dem Kontoprozentsatz. Dieser beträgt wie bisher 1,78 %. Auch die jährliche Aufwertung der Gesamtgutschrift bleibt unverändert. Die Kontoführung und Aktualisierung erfolgt durch den leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger.

Für ab dem **1.1.1955** Geborene werden die Pensionen ab einem Stichtag **1.1.2014** ausschließlich aus dem Pensionskonto berechnet.

KONTOERSTGUTSCHRIFT

Für alle Personen, die **ab dem 1.1.1955 geboren sind** und bis zum **31.12.2004** mindestens ein Versicherungsmonat erworben haben, ist eine Kontoerstgutschrift zum **1.1.2014** zu ermitteln. Dabei werden alle bis **31.12.2013** erworbenen Anwartschaften berücksichtigt.

Keine Kontoerstgutschrift ist zu ermitteln, wenn ausschließlich Versicherungsmonate nach dem APG (ab dem **1.1.2005**) vorliegen.

Die **Kontoerstgutschrift wurde als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013** in das Pensionskonto **aufgenommen und** der/dem Versicherten **mitgeteilt**. Frühere Teil- und Gesamtgutschriften verlieren damit ihre Gültigkeit und werden durch die Gesamtgutschrift 2013 ersetzt.

Eine Bescheiderteilung über die Kontoerstgutschrift erfolgt nur über gesonderten Antrag der/des Versicherten. Dieser ist bis spätestens **31.12.2016** zu stellen. Sollte die Mitteilung über die Kontoerstgutschrift erst im letzten Quartal 2016 oder später zugestellt werden, kann der Antrag auf Bescheiderteilung innerhalb von drei Monaten ab Zustellung der Kontoerstgutschrift gestellt werden.

BERECHNUNG DER KONTOERSTGUTSCHRIFT

Die Kontoerstgutschrift ist das 14-fache des Ausgangsbetrages. Es sei denn, der Ausgangsbetrag ist niedriger oder höher als die jahrgangsabhängige prozentuelle Ober- oder Untergrenze des Vergleichsbetrages. Ober- und Untergrenze siehe Seite 8.

Daher werden zwei fiktive Alterspensionen (Ausgangsbetrag und Vergleichsbetrag) zum Stichtag **1.1.2014** ermittelt.

AUSGANGSBETRAG

Als Ausgangsbetrag wird eine fiktive **Pension nach dem Altrecht (ASVG)** wie folgt berechnet:

- Als Bemessungsgrundlage wird die Summe der, vom Eintritt in die Pensionsversicherung bis **31.12.2013** vorliegenden, 336 (= 28 Jahre) höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen geteilt durch 392 herangezogen. Liegen weniger als 336 Beitragsmonate vor, wird die Bemessungsgrundlage aus allen vorliegenden Gesamtbeitragsgrundlagen gebildet und durch die um ein Sechstel erhöhte Anzahl an vorliegenden Beitragsmonaten geteilt.
- Für Kindererziehungszeiten ist grundsätzlich dieselbe Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Sie darf jedoch nicht geringer als der um 22 % erhöhte bzw. nicht höher als der um 70 % erhöhte Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende im Jahr 2014 sein. Dieser beträgt im Jahr 2014 EUR 857,73.
- Für die Bildung der Bemessungsgrundlage sind vor dem **1.1.2014** erworbene Teilpflichtversicherungsmonate nicht heranzuziehen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Versicherungszeiten die auf Grund von Arbeitslosengeld-, Krankengeld- bzw. Wochengeldbezug, Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes sowie Kindererziehung erworben wurden.
- Die Aufwertung der Gesamtbeitragsgrundlagen hat mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren zu erfolgen. Die dafür gesetzlich festgelegten Aufwertungsfaktoren werden zum **1.1.2013** mit dem um 30 % erhöhten Prozentsatz, der dem Anpassungsfaktor für das Jahr 2013 entspricht, vervielfacht. Faktorenliste siehe Seite 10.
- Der Steigerungsbetrag beträgt für je 12 Versicherungsmonate 1,78 %. Dabei sind **alle** ab dem Eintritt in die Pensionsversicherung bis **31.12.2013** erworbenen Versicherungsmonate zu berücksichtigen. Restmonate werden anteilmäßig berücksichtigt.
- Die Pension ist unter der Annahme, dass das Regelpensionsalter erreicht ist (also ohne Abschläge), und ohne besonderen Steigerungsbetrag (für Beiträge zur Höherversicherung) zu ermitteln.

VERGLEICHSBETRAG

Als Vergleichsbetrag wird **eine zweite fiktive Pension nach den am 31.12.2013 geltenden Bestimmungen zur Parallelrechnung** zum **1.1.2014** unter der Annahme, dass das Regelpensionsalter erreicht ist (also ohne Abschläge), und ohne besonderen Steigerungsbetrag (für Beiträge zur Höherversicherung) ermitteln.

Bei der Parallelrechnung werden aus dem gesamten Versicherungsverlauf (= vom Eintritt in die Versicherung bis **31.12.2013**) zwei fiktive Pensionen berechnet:

- eine fiktive Pension (APG) aus dem Pensionskonto
- eine fiktive Pension zu den am **31.12.2004** im ASVG in Geltung gestandenen Bestimmungen (Altpension)

Von diesen fiktiven Pensionen gebührt jeweils der Anteil der sich nach dem Verhältnis der bis **31.12.2004** bzw. ab **1.1.2005** erworbenen Versicherungsmonate zur Gesamtanzahl der Versicherungsmonate ergibt. (Pro-rata-temporis-Prinzip = Berücksichtigung im Verhältnis der jeweils in einem bestimmten Zeitraum erworbenen Versicherungsmonate).

Die Parallelrechnung entfällt, wenn die Anzahl der ab dem 1.1.2005 bzw. vor dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungsmonate weniger als 36 beträgt. Die Berechnung hat in diesen Fällen ausschließlich nach den Bestimmungen des ASVG bzw. des APG zu erfolgen.

Berechnung der fiktiven Pension (APG) aus dem Pensionskonto

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto bis zum **31.12.2013** aufscheinende Gesamtgutschrift. Dieser Wert geteilt durch 14 ergibt die fiktive Pensionshöhe nach dem APG.

Berechnung der fiktiven Altpension nach dem ASVG

Berechnung der fiktiven Pension nach dem ASVG (Rechtslage 2004)

Grundlagen für die Berechnung sind:

- Die (Gesamt) Bemessungsgrundlage
 - Bemessungsgrundlage aus den in Betracht kommenden besten 26 Einkommensjahren (= 312 Beitragsmonaten). Die maßgeblichen beitragspflichtigen aus dem Jahresdurchschnitt ermittelten monatlichen Arbeitsverdienste bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage (inkl. Sonderzahlungen) werden entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung aufgewertet. (Aufwertungsfaktoren nach dem ASVG – siehe Seite 11). Die Anzahl der Beitragsmonate verringert sich, soweit dadurch die Anzahl von 180 Monaten nicht unterschritten wird,
 - pro Kind um höchstens 36 Monate der Erziehung des Kindes (durch die „volle“ Anrechnung pro Kind kommen auch Mehrlingsgeburten zum Tragen).
 - um die Zahl der Beitragsmonate auf Grund einer Familienhospizkarenz.

Liegen weniger als 312 Beitragsmonate vor, wird die Bemessungsgrundlage aus allen vorliegenden Gesamtbeitragsgrundlagen gebildet und durch die um ein Sechstel erhöhte Anzahl an vorliegenden Beitragsmonaten geteilt.

- Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung
Ein gesetzlich festgelegter Betrag, der den um 22 % erhöhten Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende im Jahr 2014 entspricht. Dieser beträgt EUR 1.046,43.
- Anzahl der Versicherungsmonate – Prozentpunkte
Bei der Berechnung der Pensionsprozente werden alle Versicherungsmonate bis zum **31.12.2013** berücksichtigt. Für je 12 Versicherungsmonate gebühren 1,78 Steigerungspunkte. Restmonate werden anteilmäßig berücksichtigt.

Der sich aus dem Prozentsatz der (Gesamt)Bemessungsgrundlage ergebende Betrag stellt die fiktive Pensionshöhe nach der Rechtslage 2004 dar.

Diese fiktive Pensionshöhe nach der Rechtslage 2004 wird einer **Vergleichsberechnung mit Deckelung des Verlustes (Rechtslage 2003)** gegenübergestellt.

Ist die fiktive Pension nach der Rechtslage 2004 um mehr als 7,5 % niedriger als die fiktive Vergleichspension, so ergeben 92,5 % dieser Vergleichspension die Altpension nach dem ASVG (Rechtslage 2003).

Berechnung der fiktiven Vergleichspension (Rechtslage 2003)

Grundlagen für die Berechnung sind:

- Die (Gesamt)Bemessungsgrundlage
 - Bemessungsgrundlage aus den in Betracht kommenden besten 15 Einkommensjahren (= 180 Beitragsmonaten). Die maßgeblichen beitragspflichtigen aus dem Jahresdurchschnitt ermittelten monatlichen Arbeitsverdienste bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage (inkl. Sonderzahlungen) werden entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung aufgewertet.
Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, wird die Bemessungsgrundlage aus allen vorliegenden Gesamtbeitragsgrundlagen gebildet und durch die um ein Sechstel erhöhte Anzahl an vorliegenden Beitragsmonaten geteilt.
 - Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung
Ein gesetzlich festgelegter Betrag, der dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende im Jahr 2014 entspricht. Dieser beträgt EUR 857,73.

● Anzahl der Versicherungsmonate – Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Pensionsprozente werden alle Versicherungsmonate bis zum **31.12.2013** berücksichtigt. Für je 12 Versicherungsmonate gebühren 2 Steigerungspunkte. Restmonate werden anteilmäßig berücksichtigt. Der höchstmögliche Steigerungsbetrag beträgt 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage.

Beispiel einer Parallelrechnung (Vergleichsbetrag) für die Kontoerstgutschrift

Versicherte, geb. **29.5.1977**

208 (davon 8 Monate Präsenzdienst) Gesamtversicherungsmonate bis **31.12.2013**

1. Ermittlung der fiktiven APG-Pension (Seite: 5)

Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto zum **31.12.2013**: EUR 8.400,-
EUR 8.400,- : 14 = EUR 600,-
Die fiktive APG-Pension beträgt EUR 600,-.

2. Ermittlung der fiktiven Pension nach dem ASVG (Seite: 5)

Pension nach Rechtslage 2004

Bemessungsgrundlage zum **1.1.2014**: EUR 2.000,- (200 Beitragsmonate, da keine 312 Beitragsmonate vorhanden sind)

Prozentsatz: 1,78

Versicherungsmonate: 208

208 Monate : 12 x 1,78 = 30,853 %

30,853 % von EUR 2.000,- = EUR 617,06

Die fiktive Pension nach Rechtslage 2004 beträgt EUR 617,06. Diese bleibt unberücksichtigt, weil die folgende Vergleichsberechnung (Rechtslage 2003) einen höheren Betrag ergibt.

Vergleichsberechnung nach Rechtslage 2003 (Seite: 6)

Vergleichsbemessungsgrundlage: EUR 2.100,- (180 Monate, 15 Jahre)

Prozentsatz: 2

Versicherungsmonate: 208

208 Monate : 12 x 2 = 34,667 %

34,667 % von EUR 2.100,- = EUR 728,01

7,5 % Verlustdeckelung = EUR 54,60

92,5 % der Vergleichspension nach Rechtslage 2003 = EUR 673,41

Die fiktive Pension nach dem ASVG beträgt daher **EUR 673,41**.

3. Parallelrechnung

Gesamtversicherungsmonate bis 31.12.2013 :	208		
Versicherungsmonate ab dem 1.1.2005 :	108		
Versicherungsmonate vor dem 1.1.2005 :	100		
APG-Pension:	EUR 600,-: 208 x 108	= EUR	311,54
ASVG-Pension:	EUR 673,41: 208 x 100	= EUR	323,75
			<u>EUR 635,29</u>

Der Vergleichsbetrag für die Feststellung der Kontoerstgutschrift beträgt somit **EUR 635,29**.

Von diesem Vergleichsbetrag sind eine vom Geburtsjahrgang der/des Versicherten abhängige prozentuelle Untergrenze und eine Obergrenze zu bilden (siehe folgende Tabelle).

Jahrgang	Untergrenze	Obergrenze
1955	98,5 %	101,5 %
1956	98,3 %	101,7 %
1957	98,1 %	101,9 %
1958	97,9 %	102,1 %
1959	97,7 %	102,3 %
1960	97,5 %	102,5 %
1961	97,3 %	102,7 %
1962	97,1 %	102,9 %
1963	96,9 %	103,1 %
1964	96,7 %	103,3 %
ab 1965	96,5 %	103,5 %

Ausgangsbetrag – Vergleichsbetrag – Kontoerstgutschrift

Der **Ausgangsbetrag** ist mit der vom Vergleichsbetrag errechneten **Untergrenze** und **Obergrenze** wie folgt **zu vergleichen** (siehe folgende Möglichkeiten).

- Liegt der **Ausgangsbetrag zwischen** der Unter- und Obergrenze, gilt das **14-fache des Ausgangsbetrages** als Kontoerstgutschrift.

Beispiel:

Ausgangsbetrag = EUR 2.000,—

Vergleichsbetrag = EUR 2.050,—

Geburtsjahrgang 1962:

Untergrenze: 97,1 % von EUR 2.050,— = EUR 1.990,55

Obergrenze: 102,9 % von EUR 2.050,— = EUR 2.109,45

Die Kontoerstgutschrift beträgt **EUR 2.000,— x 14 = EUR 28.000,—**

- Ist der **Ausgangsbetrag niedriger** als die Untergrenze, gilt das **14-fache der Untergrenze** als Kontoerstgutschrift für das Jahr 2013.

Beispiel:

Ausgangsbetrag = EUR 2.000,—

Vergleichsbetrag = EUR 2.100,—

Geburtsjahrgang 1957:

Untergrenze: 98,1 % von EUR 2.100,— = **EUR 2.060,10**

Obergrenze: 101,9 % von EUR 2.100,— = EUR 2.139,90

Die Kontoerstgutschrift beträgt **EUR 2.060,10 x 14 = EUR 28.841,40**

- Ist der **Ausgangsbetrag höher** als die Obergrenze, gilt das **14-fache der Obergrenze** als Kontoerstgutschrift für das Jahr 2013.

Beispiel:

Ausgangsbetrag = EUR 2.000,—

Vergleichsbetrag = EUR 1.800,—

Geburtsjahrgang 1955:

Untergrenze: 98,5 % von EUR 1.800,— = EUR 1.773,—

Obergrenze: 101,5 % von EUR 1.800,— = **EUR 1.827,—**

Die Kontoerstgutschrift beträgt **EUR 1.827,— x 14 = EUR 25.578,—**

Die ermittelte Kontoerstgutschrift gilt als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013.

Faktorenliste für die Berechnung des Ausgangsbetrages

Jahr	Aufwertungsfaktoren zum 1.1.2014
1965	10,107
1966	9,331
1967	8,543
1968	7,982
1969	7,308
1970	6,667
1971	5,968
1972	5,251
1973	4,663
1974	4,080
1975	3,762
1976	3,477
1977	3,225
1978	3,021
1979	2,850
1980	2,689
1981	2,526
1982	2,416
1983	2,331
1984	2,233
1985	2,125
1986	2,066
1987	2,006
1988	1,960
1989	1,898

Jahr	Aufwertungsfaktoren zum 1.1.2014
1990	1,797
1991	1,694
1992	1,608
1993	1,526
1994	1,479
1995	1,428
1996	1,384
1997	1,384
1998	1,361
1999	1,337
2000	1,327
2001	1,314
2002	1,295
2003	1,287
2004	1,270
2005	1,246
2006	1,207
2007	1,182
2008	1,156
2009	1,110
2010	1,089
2011	1,072
2012	1,036
2013	1,000

AUFWERTUNGSFAKTOREN nach dem ASVG

Vor der Berechnung der Bemessungsgrundlage sind die Arbeitsverdienste bzw. Beitragsgrundlagen mit folgenden Werten zu vervielfachen (bei einem Stichtag im Jahr 2014):

Jahr	Aufwertungsfaktoren zum 1.1.2014
1961	8,076
1962	7,450
1963	6,955
1964	6,499
1965	6,016
1966	5,651
1967	5,277
1968	5,007
1969	4,677
1970	4,353
1971	3,995
1972	3,615
1973	3,296
1974	2,969
1975	2,790
1976	2,622
1977	2,473
1978	2,352
1979	2,249
1980	2,150
1981	2,047
1982	1,979
1983	1,925
1984	1,861
1985	1,791
1986	1,752
1987	1,713

Jahr	Aufwertungsfaktoren zum 1.1.2014
1988	1,681
1989	1,642
1990	1,573
1991	1,503
1992	1,443
1993	1,387
1994	1,356
1995	1,318
1996	1,286
1997	1,286
1998	1,270
1999	1,251
2000	1,245
2001	1,234
2002	1,221
2003	1,216
2004	1,204
2005	1,184
2006	1,157
2007	1,139
2008	1,119
2009	1,085
2010	1,068
2011	1,056
2012	1,028
2013	1,000

MITTEILUNG ÜBER DIE KONTOERSTGUTSCHRIFT

Die **Kontoerstgutschrift wurde als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013** in das Pensionskonto **aufgenommen und** der kontoberechtigten Person **mitgeteilt**. Frühere Teil- und Gesamtgutschriften verlieren damit ihre Gültigkeit und werden durch die Gesamtgutschrift 2013 ersetzt.

Im Jahr 2014 wurden die Mitteilungen über die Kontoerstgutschrift an die Versicherten versendet. Eine Bescheiderteilung über die Kontoerstgutschrift ist nur über gesonderten Antrag der betroffenen Person möglich. Dieser ist bis spätestens **31.12.2016** zu stellen.

Sollte die Mitteilung über die Kontoerstgutschrift erst im letzten Quartal 2016 oder später zugestellt werden, kann der Antrag auf Bescheiderteilung innerhalb von drei Monaten ab Zustellung der Kontoerstgutschrift gestellt werden.

WIDERSPRUCHSVERFAHREN

Gegen einen Bescheid über die Kontoerstgutschrift kann binnen drei Monaten nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich bei dem Versicherungsträger einzubringen, der den Bescheid erlassen hat. Der Versicherungsträger hat innerhalb eines Jahres nach Einbringung des Widerspruches einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Erst nach dem Vorliegen des Widerspruchsbescheides bzw. nach Ablauf eines Jahres nach Einbringung des Widerspruches kann eine Klage bei Gericht erhoben werden.

ZUORDNUNG VON KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Die in der Kontoerstgutschrift festgestellte Zuordnung von Versicherungszeiten der Kindererziehung zu einem Elternteil (= überwiegende Erziehung des Kindes in den ersten vier Lebensjahren) kann nur mehr über Antrag, der bis spätestens **31.12.2016** gestellt werden muss, geändert werden.

NEUBERECHNUNG DER KONTOERSTGUTSCHRIFT BEI STICHTAGEN VON 2014 BIS 2016

Bei der Feststellung von **Pensionen** mit einem **Stichtag in den Jahren 2014 bis 2016** ist die Kontoerstgutschrift amtswegig neu zu berechnen, wenn **mehr als 480 Versicherungsmonate** (= 40 Versicherungsjahre), die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigen sind, vorliegen.

Dabei ist bei der unter Anwendung der Parallelrechnung zu ermittelnden Vergleichspension zur Deckelung des Verlustes das Höchstausmaß der Pension nicht mehr mit 80 % der höchsten Bemessungsgrundlage sondern

- bei einem Stichtag im Jahre 2014 mit 85 %
- bei einem Stichtag im Jahre 2015 mit 83 %
- bei einem Stichtag im Jahre 2016 mit 81 %

zu begrenzen.

NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN DER KONTOERSTGUTSCHRIFT

• Bis zum Ablauf des 31.12.2016

Die Kontoerstgutschrift bzw. die Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 ist bei nachträglichen Änderungen von Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten, die für die Berechnung des Ausgangsbetrages oder des Vergleichsbetrages maßgeblich waren, bis zum Ablauf des **31.12.2016** unter Berücksichtigung dieser Änderungen **neu zu berechnen**.

• Nach Ablauf des 31.12.2016

Für Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem **1.1.2014**, die nach Ablauf des **31.12.2016** festgestellt werden, ist eine **Ergänzungsgutschrift** oder **ein Nachtragsabzug** zu ermitteln.

Dabei ist dem Ausgangsbetrag bei Ermittlung der Erstgutschrift (Ausgangsbetrag 1) ein neu errechneter Ausgangsbetrag (Ausgangsbetrag 2) unter Einschluss der nachträglich festgestellten Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten gegenüberzustellen.

- Ist der **Ausgangsbetrag 2** höher als der **Ausgangsbetrag 1**, gebührt das 14-fache der Differenz der Ausgangsbeträge als Ergänzungsgutschrift und ist der Kontoerstgutschrift 2013 hinzuzuzählen.
- Ist der **Ausgangsbetrag 1** höher als der **Ausgangsbetrag 2** ist die Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 um das 14-fache des Unterschiedsbetrages als Nachtragsabzug zu vermindern. Der Nachtragsabzug hat zu unterbleiben, wenn sich Änderungen auf Grund von Kindererziehungszeiten, Präsenz- oder Ausbildungsdienstzeiten sowie Zivildienst- oder Ausbildungsdienstzeiten nach dem Zivildienstgesetz ergeben.

(Berechnung des Ausgangsbetrages siehe Seite 4)

BERECHNUNG DER PENSION AB 2014

Für alle Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, werden die Pensionen ab einem Stichtag 1. Jänner 2014 ausschließlich aus dem Pensionskonto berechnet.

Nach Eintragung der Kontoerstgutschrift als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013, wird das Pensionskonto wie bisher fortgeführt. Die Beitragsgrundlagensummen für die erworbenen Versicherungszeiten werden ab dem Jahr 2014 jährlich in das Pensionskonto eingetragen, eine Teilgutschrift (= 1,78 % der jährlichen Beitragsgrundlagensumme) berechnet und zur aufgewerteten Kontoerstgutschrift (= Gesamtgutschrift für 2013) hinzugezählt. Die Aufwertung erfolgt jährlich mit der Aufwertungszahl nach dem ASVG des dem betreffenden Jahr nachfolgenden Jahres.

Beispiel zur Aufwertung zum 1.1.2016

Gesamtgutschrift 2014:	EUR 15.405,-	x 1,024	= EUR 15.774,72
Teilgutschrift 2015:	EUR 15.400,-	x 1,78 %	= EUR 274,12
Gesamtgutschrift für 2015			EUR 16.048,84

Jahr	Aufwertungszahl	Jahr	Aufwertungszahl
2005	1,023	2011	1,021
2006	1,030	2012	1,006
2007	1,024	2013	1,028
2008	1,023	2014	1,022
2009	1,025	2015	1,027
2010	1,024	2016	1,024

Grundlage für die Pensionsberechnung ist die auf dem Pensionskonto zum Stichtag aufscheinende Gesamtgutschrift. Im Kalenderjahr, in das der Stichtag fällt, erfolgt keine Aufwertung der Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt die **Pensionshöhe zum Regelpensionsalter**.

Das Regelpensionsalter ist derzeit bei Männern das 65. Lebensjahr und bei Frauen, geboren bis zum **1.12.1963**, das 60. Lebensjahr. Danach wird das Regelpensionsalter für Frauen durch das Bundesverfassungsgesetz „Altersgrenzen“ stufenweise dem Männerpensionsalter angeglichen und ist für Frauen, geboren ab dem **2.6.1968**, ebenfalls das 65. Lebensjahr.

Wird die Pension vor Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, vermindert sich die Pensionshöhe zum Regelpensionsalter (= Gesamtgutschrift geteilt durch 14) um folgende

Abschläge

Grundsätzlich beträgt der Abschlag für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter 4,2 %, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.

- Wird eine **Korridorpension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,425 % berücksichtigt werden.
- Wird eine **Schwerarbeitspension** oder eine **Langzeitversicherungspension für Schwerarbeiter** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 1,8 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,15 % berücksichtigt werden.
- Werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine **Langzeitversicherungspension bis zum 31.12.2013** erfüllt und die Pension erst zu einem Stichtag ab **1.1.2014** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag abhängig vom Jahrgang wie folgt:

Jahrgang	Pro Monat der früheren Inanspruchnahme	Pro Jahr der früheren Inanspruchnahme
1955	0,1 %	1,2 %
1956	0,14 %	1,68 %
1957	0,17 %	2,04 %
1958	0,2 %	2,4 %

- Werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine **Langzeitversicherungspension erst ab 1.1.2014** erfüllt, beträgt der Abschlag 4,2 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.

Besonderheiten bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Wird eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension in Anspruch genommen beträgt der Abschlag 4,2 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden. Der gesamte Abschlag darf 13,8 % der Leistung nicht übersteigen.



Da insbesondere bei frühzeitiger Invalidität (Berufsunfähigkeit) die auf dem Pensionskonto aufscheinende Gesamtgutschrift eine unzureichende Pensionshöhe ergäbe, ist die Anrechnung so genannter Zurechnungsmonate vorgesehen. Liegt der Stichtag der Pension vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist eine Anrechnung von Monaten vorgesehen, die zwischen dem Stichtag und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen.

**Zuschlag bei der
Alterspension nach Vollendung des Regelpensionsalters**

Wird die Pension – trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen – erst nach Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, erhöht sich die errechnete Pensionshöhe zum Regelpensionsalter um 0,35 % pro Monat (4,2 % pro Jahr) der späteren Inanspruchnahme. Dabei ist eine maximale Erhöhung von 12,6 % (= Aufschub für 3 Jahre) der Pensionsleistung vorgesehen.

ANHANG

Im Folgenden werden die wichtigsten Versicherungszeiten vorgestellt.

Versicherungszeiten bis 31.12.2004 nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Bis **31.12.2004** werden Versicherungszeiten in Beitragszeiten und Ersatzzeiten unterschieden. Für Beitragszeiten ist die Entrichtung von Beiträgen vorgesehen. Ersatzzeiten werden ohne Beitragsentrichtung als Versicherungszeit berücksichtigt.

Beitragszeiten:

- Zeiten einer Beitragspflicht bzw. einer **Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung („Arbeitszeiten“).
- Zeiten der Pflichtversicherung sind auch höchstens 9 Monate der Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes zum Zwecke der Sterbebegleitung eines/einer nahen Angehörigen oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes (**Familienhospizkarenz**). Gleiches gilt für Zeiträume, für die sich ein Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezieher aus diesen Gründen vom Leistungsbezug abgemeldet hat.
- Zeiten einer **freiwilligen** Pensionsversicherung (Weiterversicherung, Selbstversicherung, Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes bzw. bei geringfügiger Beschäftigung, Weiterversicherung und Selbstversicherung für pflegende Angehörige, nachgekaufte Schul-, Studien-, Ausbildungszeiten).
- Zeiten einer **pensionsversicherungsfreien** Beschäftigung (zB als Beamter/Beamtin), für die nach ihrer Beendigung ein **Überweisungsbetrag** an den Pensionsversicherungsträger geleistet wurde.

Ersatzzeiten:

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten: Darunter versteht man Zeiten des nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Besuches einer inländischen

- öffentlichen mittleren Schule oder mittleren Schule mit vergleichbarem Bildungsangebot oder höhere Schule (zB Handelsschule, Gymnasium),
- Akademie oder verwandten Lehranstalt (zB Pädagogische Akademie) oder
- Hochschule/Kunstakademie sowie

- Ausbildungszeiten am Lehrinstitut für Dentisten und
- eine nach dem Hochschulstudium vorgeschriebene Berufsausbildung (zB Arzt, Rechtsanwalt).

Dem Besuch einer inländischen Schule gleichgestellt ist der Besuch einer Bildungseinrichtung in einem EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz mit vergleichbarem Bildungsziel, sofern die entsprechenden EG-rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Vormerkung von Schulzeiten erfolgt in folgendem Umfang:

Schultyp	Höchstausmaß
Mittlere Schule	2 Jahre
Höhere Schule oder Akademie	3 Jahre
Hochschule/Kunstakademie	12 Semester
Ausbildungszeit	6 Jahre
Lehrinstitut für Dentisten	1 Jahr

Als Ersatzzeiten werden für jedes Schuljahr 12 Monate, für jedes Hochschulsemester 6 Monate und Ausbildungszeiten im Ausmaß ihrer Dauer vorgemerkt, sofern noch eine weitere Versicherungszeit vorliegt.

Die vorgemerkten Ersatzzeiten sind für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, die Berechnung der Kontoerstgutschrift und die Berechnung der Pension **nur dann wirksam**, wenn **Beiträge entrichtet** werden.

Ausnahme: Bei Hinterbliebenenpensionen zählen Schulzeiten auch **ohne Beitragsleistung** für die Erfüllung der Wartezeit (als Ersatzzeiten).

Nachgekaufte Schulzeiten werden als **Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung** berücksichtigt.

Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst: Zeiten, während derer Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet wurde, wenn ihnen eine Beitragszeit vorangeht oder eine Beitrags- oder Ersatzzeit nachfolgt.

Krankengeld: Zeiträume, in denen nach dem **31.12.1970** Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bezogen wurde.

Arbeitslosengeld: Zeiten des rechtmäßigen Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem **31.12.1970**.

Dazu zählen: Arbeitslosengeld, (Sonder-) Notstandshilfe, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld nach dem 45. Lebensjahr, Übergangsgeld.

Zeiten ab **1.1.2011**, für die wegen Anrechnung des Einkommens des Ehepartners, der Ehepartnerin, des eingetragenen Partners, der eingetragenen Partnerin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin kein Anspruch auf Notstandshilfe besteht.

Nach dem **31.12.2003** liegende Zeiten des **Bezuges einer Beihilfe** zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 35 Arbeitsmarktservicegesetz).

Übergangsgeld: Die Zeit, in der im Zusammenhang mit Maßnahmen der Rehabilitation aus der Unfall- oder Pensionsversicherung ein Übergangsgeld gezahlt wurde.

Wochengeld: Zeiten, während derer eine Versicherte Wochengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bezogen hat.

Kindererziehung: Für die Zeit der Erziehung eines eigenen Kindes werden die ersten **48 Kalendermonate** nach der Geburt als Ersatzzeit angerechnet; bei Mehrlingsgeburten die ersten 60 Kalendermonate. Wird aber vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Kind geboren, endet damit die Ersatzzeit und es können neuerlich 48 Monate für die Erziehung des nächsten Kindes (60 Monate bei einer Mehrlingsgeburt) berücksichtigt werden.

Beispiel:

Anrechnung von Kindererziehungszeiten		
Geburt des Kindes	Ersatzzeit	davon berücksichtigt
1. Kind geb.: 23.1.1975	Feb. 1975 – Aug. 1977	31 Monate
2. Kind geb.: 7.8.1977	Sept. 1977 – Aug. 1981	max. 48 Monate

Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass

- die Erziehung des Kindes im Inland erfolgte. Der Erziehung im Inland gleichgestellt ist die Erziehung eines Kindes in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat sowie in der Schweiz bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen.

- irgendwann eine Beitragszeit vorhanden ist.

Die Ersatzzeit kann für ein und dasselbe Kind **nur einem Elternteil** angerechnet werden und zwar der Person, die das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

Für die Zeit der Erziehung eines Stief- oder Adoptivkindes gebührt diese Ersatzzeit erst ab **1.1.1956**. Auch bei Übernahme der unentgeltlichen Pflege eines Kindes ist eine Anrechnung vorgesehen, sofern die Übernahme nach dem **31.12.1987** erfolgt ist.

Decken sich Kindererziehungszeiten zeitlich mit anderen Versicherungszeiten, zählen diese Zeiträume nur einfach.

Elterlicher Betrieb: Zeiten der Ausübung einer Beschäftigung im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn des ASVG die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet hätte.

Die Ersatzzeit wird für die Erfüllung der Wartezeit im vollen Ausmaß berücksichtigt, für die fiktive Pensionsberechnung hingegen nur zur Hälfte.

Versicherungszeiten ab 1.1.2005 nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)

Zeiten einer Erwerbstätigkeit

- Zeiten der **Pflichtversicherung** auf Grund eines Arbeitsverhältnisses oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.
- Zeiten, für die ein Überweisungs- oder Anrechnungsbetrag auf Grund der Beendigung einer **pensionsversicherungsfreien Beschäftigung** (zB Beamte) an den Pensionsversicherungsträger geleistet wurde.

Zeiten einer freiwilligen Versicherung

Es sind Zeiten einer

- Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
- Selbstversicherung in der Pensionsversicherung
- Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes
- Selbstversicherung für die Pflege naher Angehöriger
- Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
- Selbstversicherung für Zeiten des Besuches einer Bildungseinrichtung. Siehe auch unter „**Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten**“.

Zeiten einer Teilversicherung

Es sind dies Zeiten

- eines **Wochengeld- oder Krankengeldbezuges**
- eines **Geldleistungsbezuges wegen Arbeitslosigkeit** aus der Arbeitslosenversicherung
- der **Notstandshilfe ohne Geldleistung** wegen der Anrechnung des Partnereinkommens
- des **Präsenz-, Zivil-, Auslands- oder Ausbildungsdienstes**
- des **Bezuges von Übergangsgeld** aus der Unfall- oder Pensionsversicherung
- der **Kindererziehung**:
Für die Zeit der Erziehung eines Kindes werden die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt als Zeiten einer Teilversicherung angerechnet. Bei **Mehrlingsgeburten** verlängert sich die Anrechnung der Kindererziehungszeiten auf 60 Kalendermonate. Wird bzw. werden aber vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Kind bzw. Kinder geboren, endet damit die Versicherungszeit und es können neuerlich 48 bzw. 60 Monate für die Erziehung des nächsten Kindes bzw. der nächsten Kinder berücksichtigt werden.

Beispiel:

Anrechnung von Kindererziehungszeiten		
Geburt des Kindes	Teilversicherungszeit	davon berücksichtigt
1. Kind geb.: 23.1.2005	Feb. 2005 – Aug. 2007	31 Monate
2. Kind geb.: 7.8.2007	Sep. 2007 – Aug. 2011	max. 48 Monate

Zuordnung von Kindererziehungszeiten

Die in der Kontoerstgutschrift festgestellte Zuordnung von Versicherungszeiten der Kindererziehung zu einem Elternteil (= überwiegende Erziehung des Kindes in den ersten vier Lebensjahren) kann nur mehr über Antrag, der bis spätestens **31.12.2016** gestellt werden muss, geändert werden.

BERATUNGS- UND AUSKUNFTSDIENST

Manchmal treten besondere Fragen auf, die die Pensionsversicherung des/der Einzelnen betreffen und daher in dieser Broschüre nicht behandelt werden können.

In diesem Fall werden wir Sie gerne persönlich beraten.

Persönliche Beratung

In allen Landesstellen können Sie unseren **Auskunfts- und Beratungsdienst** Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr in Anspruch nehmen.

In der Landesstelle Wien bieten wir darüber hinaus am Montag und Dienstag von 7.00 bis 16.00 Uhr, jeden Mittwoch und Donnerstag von 7.00 bis 19.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr die Möglichkeit, Auskünfte in Angelegenheiten der Pensionsversicherung zu erhalten.

Telefonische Auskünfte

Unsere **telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten** sind in **allen Landesstellen** Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr.

Sprechtage

Außerdem werden in größeren Orten des gesamten Bundesgebietes **Sprechtage** abgehalten. Ort und Zeit werden laufend über die Presse und Rundfunk verlautbart und können bei der Hauptstelle, den Landesstellen, den Krankenversicherungsträgern, den Bezirkshauptmannschaften, den Kammern für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und über das Internet erfragt werden.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, persönlich vorzusprechen, können Sie sich auch von einer Person Ihres Vertrauens vertreten lassen. Diese Person muss sich jedoch durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen, wenn es sich nicht um Auskünfte allgemeiner Art handelt.

Versicherungsnummer

Der BESCHEID (die VERSTÄNDIGUNG) enthält Ihre „VERSICHERUNGSNUMMER“. Führen Sie bitte diese Versicherungsnummer bei jedem Schriftwechsel mit der Anstalt unbedingt an. Sie ermöglichen dadurch eine raschere Erledigung Ihres Anliegens.

DIENTSTSTELLEN

Hauptstelle
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/288 50
E-Mail: pva@pensionsversicherung.at
www.pensionsversicherung.at
www.neuespensionskonto.at

Landesstelle Wien
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/288 50
E-Mail: pva-lsw@pensionsversicherung.at

Landesstelle Niederösterreich
Kremser Landstraße 5
3100 St. Pölten

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/328 50
E-Mail pva-lsn@pensionsversicherung.at

Landesstelle Burgenland
Ödenburger Straße 8
7001 Eisenstadt

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/338 50
E-Mail pva-lsb@pensionsversicherung.at

Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3
8021 Graz

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/348 50
E-Mail pva-lsg@pensionsversicherung.at

Landesstelle Kärnten
Südbahngürtel 10
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/358 50
E-Mail: pva-lsk@pensionsversicherung.at

Landesstelle Oberösterreich
Terminal Tower, Bahnhofplatz 8
4021 Linz

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/368 50
E-Mail: pva-lso@pensionsversicherung.at

Landesstelle Salzburg
Schallmooser Hauptstraße 11
5021 Salzburg

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/378 50
E-Mail: pva-lss@pensionsversicherung.at

Landesstelle Tirol
Ing.-Ettel-Straße 13
6020 Innsbruck

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/388 50
E-Mail: pva-lst@pensionsversicherung.at

Landesstelle Vorarlberg
Zollgasse 6
6850 Dornbirn

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/398 50
E-Mail: pva-lsv@pensionsversicherung.at

INFORMATIONSMATERIAL

- 1 Alterspension
- 2 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer
(und Langzeitversicherungspensionen)
- 3 Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension
- 4 Witwen(Witwer)pension
- 5 Waisenspension
- 6 Pensionsansprüche im Überblick
- 7 Pensionsberechnung im Überblick
- 8 Ausgleichszulage
- 9 Kinderzuschuss
- 10 Pflegegeld
- 11 Versteuerung von Pensionen
- 12 Versicherungszeiten
- 13 Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten
- 14 Freiwillige Versicherungen
- 15 Höherversicherung
- 16 Sonderruhegeld
- 17 Medizinische Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge
- 18 Berufliche und soziale Rehabilitation
- 19 Für Pensionsantragsteller/innen
- 20 Korridorpension
- 21 Schwerarbeitspension
- 22 Zwischenstaatliche Pensionsversicherung
 - E-Services
 - Aktuelle Werte
 - Adressen
 - Sprechtage (Falter für jedes Bundesland)
 - Internationale Sprechtage in Österreich
 - Veränderliche Werte und statistische Daten
 - Pensionen Voraussetzungen – Berechnung
(für bis **31.12.1954** geborene Personen)
 - Pensionen – Voraussetzungen Parallelrechnung
(für ab **1.1.1955** geborene Personen / Pensionsantritt 2013)
 - Pensionen – Voraussetzungen Pensionskontoberechnung
(für ab **1.1.1955** geborene Personen / Pensionsantritt ab 2014)
 - Die Pensionsversicherung – Fachausdrücke im Überblick
 - Das neue Pensionskonto
 - Pensionskonto NEU Kontoerstgutschrift (Folder)

Impressum
Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien



Ihr Partner
für Soziale Sicherheit
in Gegenwart und Zukunft

www.pensionsversicherung.at
www.neuespensionskonto.at
www.facebook.com/pensionskontoneu
